

Deutsch für Juristen

Folge 6

Alternative Varianten

Wenn es darum geht, eine Tatbestandsvoraussetzung oder Rechtsfolge präzise zu zitieren, die sich zusammen mit einer oder mehreren anderen in derselben Einheit einer Vorschrift – etwa in demselben Absatz oder Satz – findet, dann reicht die übliche Einteilung in Absatz (»Abs.«) und Satz (»S.«) nicht mehr aus. Stattdessen muss die Rechtsanwenderin kreativ werden. Zum Einsatz kommen die Bezeichnungen »Alternative« (»Alt.«) und »Variante« (»Var.«) – etwa: »§ 433 Abs. 2 Alt. 1 BGB« beziehungsweise »§ 433 Abs. 2 Var. 1 BGB«. Bei näherem Hinsehen zeigt sich allerdings, dass »Variante« hier womöglich die bessere Alternative ist.

A. Alternative oder Variante?

Das deutsche (Fremd-)Wort »Alternative« leitete sich ab vom lateinischen (auch substantivisch gebrauchten) Adjektiv *alter* (weiblich: *altera*, sächlich: *alterum*). Mit *alter* wird stets »der eine« oder »der andere« von zweien bezeichnet. Das Wort bezieht sich also – anders insbesondere als *alius* (weiblich: *alia*, sächlich: *aliud*) – stets auf eines aus einer Menge von zwei Elementen. Das zeigt sich auch an der lateinischen Fügung *alter ... alter*, die »der eine ..., der andere« bedeutet. Dieser Bezug auf eine Menge von genau zwei Elementen hat sich auch in dem deutschen Fremdwort erhalten. Das gilt sowohl für das verwandte Verb »alternieren« (zwischen zwei Möglichkeiten hin- und herwechseln) als auch für das hier betrachtete Substantiv: »Alternative« meint im Deutschen entweder eine Situation, in der eine Wahl zwischen zwei Möglichkeiten besteht (»Wir stehen vor der Alternative, entweder ... oder ...«) oder aber die andere (also zweite) von zwei Möglichkeiten (»Die Alternative besteht darin, ...«). In der letztgenannten Bedeutung meint »Alternative« also »die andere Möglichkeit«, nämlich im Verhältnis zu derjenigen, zu der sie in Bezug gesetzt werden soll.

Das Wort »Variante« leitet sich dagegen ab vom lateinischen Adjektiv beziehungsweise Adverb *varius* (weiblich: *varia*, sächlich: *varium*), das so viel wie

»mannigfaltig«, »verschiedenartig« oder auch »wechselnd« bedeutet. Das entsprechende lateinische Verb *variare* meint »verändern« oder »wechseln«. Diese Begriffe beziehen sich auf Mengen von nicht (oder nicht unbedingt) nur zwei, sondern von mehreren Elementen. Das deutsche Fremdwort »Variante«, das auch mit »Abwandlung«, »Form« oder »Spielart« wiedergegeben werden kann, bezeichnet dementsprechend nicht die jeweils andere von zwei, sondern eine unter mehreren Möglichkeiten.

Vor diesem Hintergrund erscheint es sachgerechter, eine von mehreren Tatbestandsvoraussetzungen oder Rechtsfolgen in derselben Einheit einer Vorschrift nicht mit »Alternative« (»Alt.«), sondern mit »Variante« (»Var.«) zu kennzeichnen – etwa: »§ 433 Abs. 2 Var. 1 BGB«. Besonders augenfällig wird dies, wenn sich in der Vorschrift mehr als zwei Tatbestandsvoraussetzungen oder Rechtsfolgen finden, die voneinander unterschieden werden sollen.

B. Abkürzung und Zeichensetzung

Unabhängig davon, für welche der beiden Möglichkeiten sich der Rechtsanwender entscheidet, sollte bei der Verschriftlichung aber folgende Regel zu Satz und Textverarbeitung beachtet werden: Abkürzungen wie »Alt.« oder »Var.« werden – ebenso wie etwa »S.« (»Seite«) oder »Bd.« (»Band«) – üblicherweise nur verwendet, wenn ihnen die zugehörige Zahl nachfolgt, nicht aber dann, wenn ihnen diese Zahl vorausgeht.¹ Es sollte bei der Zitierung von Vorschriften folglich etwa »Alt. 1« oder »Var. 2«, nicht aber »1. Alt.« oder »2. Var.« heißen.

¹ Siehe zu dieser – allerdings eher ästhetisch motivierten – Regel etwa Duden. Die deutsche Rechtschreibung²⁷, S. 111.